

Aktenzeichen:

9 RV 352/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 24. August 1955

Klägerin und Revisionsklägerin,
-Prozeßbevollmächtigter:

gegen

das Land Berlin, vertreten durch das Landesver-
sorgungsamt Berlin in Berlin-Wilmersdorf,
Sächsische Str. 28,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 24. August
1955, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident D r . W e i ß
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. T e u t s c h und
Bundesrichter Dr. P l e i n
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichterin R e i f f und
Bundessozialrichterin V o l l n b e r g
als ehrenamtliche Beisitzer

für Recht erkannt:

Unter Aufhebung des Urteils des Landessozial-
gerichts Berlin vom 3. März 1955 wird die Be-
rufung des Beklagten gegen das Urteil des So-
zialgerichts Berlin vom 31. August 1954 zu-
rückgewiesen.

Der Beklagte hat der Klägerin die im zweiten
und dritten Rechtszug entstandenen außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.

Die Gebühren für die Berufstätigkeit des Rechts-
anwalts als Prozeßbevollmächtigten
der Klägerin im Revisionsverfahren einschließ-
lich der Vertretung in der mündlichen Verhand-
lung werden auf 180.-- DM festgesetzt.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin war in erster Ehe mit _____ der als Soldat im zweiten Weltkrieg verschollen ist und im Jahre 1950 für tot erklärt wurde, verheiratet. Als Zeitpunkt seines Todes ist das Ende des 31. Juli 1949 festgestellt worden. Am 8. März 1952 schloß die Klägerin, die früher in _____ gewohnt hat, in _____ eine zweite Ehe mit _____. Am 15. März 1952 wurde ihr unbefristete Zuzugsgenehmigung nach _____ erteilt.

Nach ihrer Eheschließung, und zwar am 10. und 15. März 1952, hat die Klägerin, die zwei waisenrentenberechtigten Kinder unterhält, in ihrer Versorgungsangelegenheit bei der Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene des Bezirksamts _____ vorgespochen. Am 30. Juni 1952 ist sie beim Bezirksamt _____ vorstellig geworden und hat laut einer Verhandlungsniederschrift unter Hinweis auf ihre Wiederverheiratung und die Zuzugsgenehmigung ausdrücklich die Gewährung einer Heiratsabfindung beantragt. Das Versorgungsamt _____ hat diesen Antrag mit Bescheid vom 10. November 1952 abgelehnt, weil er erst am 30. Juni 1952, also nach Ablauf des Monats ihrer Wiederverheiratung und mithin verspätet, gestellt worden sei.

Hiergegen hat die Klägerin beim Landesversorgungsamt Einspruch erhoben. Sie führte aus, daß ihr am 10. März 1952 beim Bezirksamt _____, als sie auch wegen der Waisenrente einen Antrag stellen wollte, auf ihre Frage wegen der Witwenabfindung erklärt wurde, sie hätte in der Westzone wohnen müssen, um diese erhalten zu können. Sie bat zu prüfen, ob ihr Antrag nicht doch zu Recht bestehe, da sie sich auf die Auskunft der Beamtin verlassen habe. Mit Bescheid vom 17. März 1953 hat das Landesversorgungsamt den Einspruch aus den gleichen Gründen wie das Versorgungsamt zurückgewiesen. Hiergegen hat die Klägerin beim Sozialgericht Berlin Klage erhoben und die Verurteilung des Beklagten zur Gewährung der Heiratsabfindung beantragt. Sie wiederholte ihr Vorbringen, daß sie im März 1952 beim Bezirksamt _____ wegen der Waisen- und Witwenversorgung vorgespochen habe. Während man

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

ihr bezüglich der Waisenrente ein Antragsformular aushändigte, habe man ihr wegen der Abfindung gesagt, es sei schade, daß sie aus komme. Die Beamtin hätte ihr zur Stellung eines förmlichen Antrags auf Heiratsabfindung genau so ein Formular übergeben können, wie sie es für die Waisenrente getan hat.

Durch Urteil vom 31. August 1954 hat das Sozialgericht Berlin unter Aufhebung der Bescheide des Versorgungsamts und Landesversorgungsamts das Land zur Zahlung der Heiratsabfindung von 1 200,-- DM und zur Erstattung der außergerichtlichen Kosten verurteilt. Das Sozialgericht hat die Berufung auf Grund des § 150 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zugelassen. Es begründete seine Entscheidung damit, für die Klägerin sei es nicht notwendig gewesen, den Antrag auf Heiratsabfindung noch im Heiratsmonat zu stellen. Nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) vom 7. August 1953 (BGBl. I S. 862) sei die Heiratsabfindung binnen eines Jahres nach der Wiederverheiratung zu beantragen. Das Gericht müsse bei der Entscheidung über alle an diesem Tage noch nicht entschiedenen Ansprüche den § 44 BVG in der Fassung anwenden, die im Zeitpunkt der Entscheidung gelte.

Gegen das Urteil des Sozialgerichts hat der Beklagte Berufung eingelegt. Aus der Verhandlungsniederschrift vom 3. März 1955 ergibt sich, daß sich die Klägerin auch im Berufungsverfahren auf ihre Vorsprachen beim Bezirksamt am 10. und 15. März 1952 wegen ihrer Waisen- und Witwenversorgung berufen hat. Dort führte sie aus, sie sei am 15. März 1952 von der Verwaltungsangestellten, mit der sie verhandelte, darauf hingewiesen worden, daß sie Heiratsabfindung bekommen müßte. Darauf habe sie erwidert, sie komme aus dem Ostsektor, worauf die Angestellte sagte, dann stehe sie ihr nicht zu.

Durch Urteil vom 3. März 1955 hat das Landessozialgericht Berlin das Urteil des Sozialgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen. In der Urteilsbegründung ist ausgeführt, die Neufassung des § 44 BVG nach dem Zweiten Änderungsgesetz könne nicht auf Eheschließungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben, angewandt werden. Das Inkraft-



treten der Änderung des § 44 sei gemäß Art. V dieses Gesetzes nicht auf den 1. Oktober 1950 wie gewisse andere Änderungen des BVG zurückverlegt worden. Daraus ergebe sich, daß durch die Änderung neues materielles Recht geschaffen worden sei. Davon werden nur die versorgungsberechtigten Witwen erfaßt, die nach dem 11. August 1952, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ergänzungsgesetzes in , sich wiederverheiratet haben. In allen von der Änderung nicht betroffenen Fällen sei von der ursprünglichen Fassung des § 44 BVG auszugehen. Danach sei Voraussetzung für die Abfindung das Bestehen eines Witwenrentenanspruchs. Da die Klägerin im Antragsmonat Juni 1952 bereits wieder verheiratet war, habe gemäß § 61 Abs. 2 BVG ein Witwenrentenanspruch nicht mehr entstehen können. Deshalb könne ihr auch keine Abfindung " an Stelle " des Anspruchs auf Rente gewährt werden. Die Klägerin sei nicht durch ein schuldhaftes Verhalten der Angestellten des Beklagten an der rechtzeitigen Einreichung des Antrags verhindert worden; denn sie habe erst bei der Rücksprache auf der KB-Fürsorgestelle in erfahren, daß es überhaupt eine Witwenabfindung gibt. Es könne dahingestellt bleiben, ob die ihr erteilte Auskunft, sie habe keinen Anspruch auf Abfindung, richtig war, denn sie selbst habe nicht versucht, im März 1952 einen Antrag auf Abfindung bei dem Beklagten einzureichen.

Gegen das ihr am 7. April 1955 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts Berlin, in welchem die Revision auf Grund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen wurde, hat die Klägerin durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten mit Schreiben vom 29. April 1955, eingegangen am 2. Mai 1955, Revision eingelegt und beantragt,

1. unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin eine Witwenabfindung in Höhe von DM 1200 zu zahlen,
2. die Erstattung der der Klägerin erwachsenen außergerichtlichen Kosten anzuordnen.

Die am 4. Mai 1955 eingegangene Revisionsbegründung vom 3. Mai 1955 rügt, daß § 44 BVG in der alten Fassung angewandt wurde. Bei der neuen Fassung des § 44 handele es sich um eine



- 5 -

Auslegung des Gesetzes durch den Gesetzgeber. Das Gericht müsse das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht, also § 44 BVG in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes anwenden. Danach habe die Klägerin ihren Antrag rechtzeitig gestellt und habe einen Anspruch auf Witwenabfindung in Höhe von 1200 DM.

Der Beklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt und ausgeführt, die Neufassung des § 44 BVG durch das Zweite Änderungsgesetz habe dieser Vorschrift einen neuen, von dem bisherigen abweichenden Inhalt gegeben. Für alle von der Neufassung nicht erfaßten Fälle der Wiederverheiratung sei die frühere Fassung des § 44 BVG maßgebend. Diese setze das Bestehen eines Witwenrentenanspruchs voraus, der gemäß § 61 Abs. 2 BVG erst mit der Anmeldung entstehe. Durch Beschluß vom 21. Juli 1955 wurde der Klägerin das Armenrecht für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht bewilligt. In der mündlichen Verhandlung stellte der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin den Antrag, die Gebühren für seine Berufstätigkeit im Revisionsverfahren nach § 196 SGG festzusetzen.

Die Revision ist statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG). Sie mußte auch Erfolg haben.

Nach § 44 Satz 1 BVG, dessen Fassung durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des BVG vom 7. August 1953 nicht geändert wurde, erhält die Witwe bei Wiederverheiratung an Stelle des Anspruchs auf Rente eine Abfindung. Im Schrifttum ist umstritten, ob der Anspruch auf Rente schon vor dem Antrag auf Rentenzahlung beim Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen oder erst durch das Hinzutreten eines Antrages auf Gewährung der Rente nach § 1 Absatz 5 BVG entsteht. Diese Frage brauchte indessen hier nicht entschieden zu werden, da die Klägerin schon im Monat ihrer Wiederverheiratung einen Antrag auf Witwenrente rechtswirksam gestellt hatte.

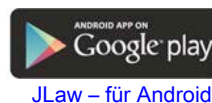
Das Landessozialgericht hat die tatsächlichen Vorgänge anläßlich der Vorsprachen der Klägerin am 10. März und 15. März 1952 bei der KB-Fürsorgestelle in dem angefochtenen Urteil

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

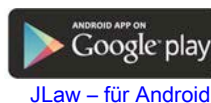
- 6 -

rechtlich einwandfrei festgestellt. Es hat aber die Vorgesprachen der Klägerin nur als Einholung einer Auskunft gewertet und ist damit dem Begriff des Antrags im Sinne des § 1 Abs. 5 BVG nicht gerecht geworden. Das Bundesversorgungsgesetz und die auf Grund des § 92 Abs. 2 erlassenen Verwaltungsvorschriften schreiben eine bestimmte Form für den Antrag, insbesondere Schriftlichkeit, nicht vor. Erst vom 1. April 1955 an ist die Form der Antragstellung bundeseinheitlich und für in § 6 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (BGBl. I S. 202) - Gesetz zur Übernahme des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 6. Mai 1955 (GVOBl. für Berlin S. 324) - geregelt worden. Dieses Gesetz kommt aber für die Beurteilung eines im Jahre 1952 gestellten Antrags nicht in Betracht. Bis zum 31. März 1955 galt hinsichtlich der Form eines Antrags auf Gewährung von Versorgungsleistungen für § 36 des Gesetzes über die Versorgung von Kriegs- und Militärdienstbeschädigten sowie ihren Hinterbliebenen vom 24. Juli 1950 (VOBl. für Groß-Berlin I S. 318) (KVG), der erst durch Art. III des obengenannten Übernahmegesetzes außer Kraft gesetzt wurde, und § 54 der Ersten Durchführungsverordnung (DurchfVO) vom 13. Dezember 1950 (VOBl. für Berlin I S. 570). Diese Vorschrift stimmt, soweit es sich um die Form des Antrags handelt, im wesentlichen überein mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 und mit § 78 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 1934 (RGBl. I S. 1113). Nach diesen Vorschriften sind die Anträge in Versorgungsangelegenheiten "schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift" zu stellen. Alle diese Formvorschriften dienen der Rechtssicherheit (vgl. Arendts, Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen, 1935, S. 155 Anm. 2 zu § 78), wollen aber nicht zwingend vorschreiben, daß ein bloß mündlich gestellter Antrag unter allen Umständen rechtsunwirksam ist. Grundsätzlich ist daher als Antrag im Sinne des § 1 BVG jede Erklärung anzusehen, durch die jemand gegenüber einer zuständigen Stelle das Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 -

gehören zum Ausdruck bringt, als Beschädigter oder als Hinterbliebener eines Beschädigten Versorgungsleistungen zu erhalten. Dabei sind die mündlichen Erklärungen des Berechtigten nicht wörtlich, sondern so auszulegen, wie sie seinem wirklichen, aus Fragen und Antworten erkennbaren Willen entsprechen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob bei den Vorsprachen der Klägerin beim Bezirksamt das Gespräch über die Heiratsabfindung von ihr ausging, wie aus dem Einspruchsschreiben an das Versorgungsamt vom 5. Dezember 1952 entnommen werden kann, oder von der Behördenangestellten; auch wenn die Angestellte zuerst auf die Möglichkeit einer Abfindung hinwies, so mag wohl die Klägerin Bedenken geäußert haben, ob sie einen Anspruch auf Abfindung mit Erfolg geltend machen könne. Ihre Erwiderung, sie komme aus dem Ostsektor, konnte aber nicht etwa bedeuten, daß sie von sich aus die Abfindung aus diesem Grunde ablehne. Sie wollte vielmehr nur weitere Umstände mitteilen, die ihr für die Entscheidung über einen Antrag auf Abfindung bedeutsam erschienen. Daß bei dem Gespräch nur von Abfindung und nicht von Witwenrente die Rede war, erklärt sich daraus, daß die Abfindung von 1 200,-- DM gegenüber der Witwenrente für nur einen Monat wirtschaftlich viel mehr ins Gewicht fiel. Das Begehren einer Abfindung hat die Vorstufe hierzu, nämlich die Witwenrente für den Heirats-Monat März 1952, mit umfaßt. Hätte die Klägerin durch eingehendere Belehrung von der Behördenangestellten erfahren, daß das Versorgungsamt die Abfindung nur gewährt, wenn im Zeitpunkt der Wiederverheiratung ein Anspruch auf Witwenrente besteht, so hätte sie nicht unterlassen, die Witwenrente ausdrücklich zu beantragen. Aus dem Ergebnis der Unterredung konnte die Behördenangestellte, die zur Entgegennahme dieses Antrags zuständig war, entnehmen, daß die Klägerin den Wunsch hatte, die Witwenrente für den Heiratsmonat und die Heiratsabfindung zu erhalten. In dem gesamten Vorbringen der Klägerin bei der Fürsorgestelle war mithin, wie die richtige Anwendung der Auslegungsgrundsätze ergibt, ein Antrag auf Versorgung durch Gewährung der Witwenrente und Heiratsabfindung (§ 9

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

Nr. 5 BVG) enthalten.

Das Bezirksamt , Abt. Sozialwesen, Fürsorge-
stelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, war
zur Entgegennahme von Anträgen der Versorgungsberechtigten
zuständig gemäß § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Versorgung
von Kriegs- und Militärdienstbeschädigten sowie ihren Hinter-
bliebenen vom 24. Juli 1950 (VOBl. für Groß-Berlin I S. 318)
und § 54 DurchfVO vom 13. Dezember 1950 (VOBl. für Berlin I
S. 570).

Da die Klägerin ihren Antrag so rechtzeitig gestellt hat,
daß noch für den Heiratsmonat eine Witwenrente festgestellt
werden konnte, war ihr Anspruch auf Heiratsabfindung nach
§ 44 Satz 1 BVG begründet.

Die Klägerin hat im Klageweg nur ihren Anspruch auf Heirats-
abfindung, nicht auch den Anspruch auf Auszahlung der Witwen-
rente für den Monat März 1952 verfolgt. Es war deshalb gemäß
§ 123 SGG in diesem Rechtsstreit nur über diesen Anspruch
- die Heiratsabfindung - zu entscheiden.

Da der Rechtsstreit entscheidungsreif ist, war unter Auf-
hebung des angefochtenen Urteils die Berufung des Beklagten
gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 31. August
1954 zurückzuweisen.

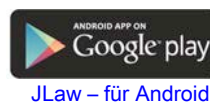
Die Kostenentscheidung ergeht in Anwendung des § 193 SGG.

Die Gebühren für die Berufstätigkeit des prozeßbevollmäch-
tigten Rechtsanwalts der Klägerin einschließlich der Ver-
tretung in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsge-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

richt wurden nach § 196 SGG auf 180,-- DM festgesetzt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)